

Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und
Kommunikationstechniker

Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20/4 | 1040 Wien
T 01/505 69 50-123 | F 01/253 3033 9320
E elektrotechniker@bigr2.at
W <http://www.elektrotechniker.at>

Wien, am 22. Mrz. 2011

**Merkblatt zur Zertifizierung von Personen gemäß der 2. Verordnung vom 07.01.2011 über
Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälte- und
Klimaanlagen sowie Wärmepumpen, die folgende Tätigkeiten ausführen:**

- a) Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind;
- b) Rückgewinnung;
- c) Installation;
- d) Instandhaltung oder Wartung

=> KEIN ZERTIFIKAT ist erforderlich für Fertigungs- und Reparaturarbeiten, die IN FERTIGUNGSBETRIEBEN von fluorierte Treibhausgase enthaltenden ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen vorgenommen werden.

Voraussetzungen zur Erlangung eines Personenzertifikats der Kategorie I:

- 1) Vorliegen einer Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kälte- und Klimatechnik oder
- 2) Vorliegen einer Meisterprüfung im Handwerk Kälte- und Klimatechnik

⇒ KEINE WEITEREN NACHWEISE NOTWENDIG!

ODER

- 3) Vorliegen einer Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Installations- und Gebäudetechnik bzw. eines Vorläuferberufes (Sanitär- und Klimatechniker - Gas- und Wasserinstallation, - Heizungsinstallation, - Lüftungsinstallation)

UND

Vorliegen eines Prüfungszeugnisses über einen spezifischen, die Inhalte der Anforderungen gemäß Anhang der 2. Verordnung vom 7.1.2011 abdeckenden Zusatzkurses (dieser muss nicht notwendigerweise die bereits im Lehrberuf vermittelten Kenntnisse enthalten)

ODER

- 4) Vorliegen einer Befähigungs- bzw. Meisterprüfung im reglementierten Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik, oder Heizungstechnik oder Lüftungstechnik

UND

Vorliegen eines Prüfungszeugnisses über einen spezifischen, die Inhalte der Anforderungen gemäß Anhang der 2. Verordnung vom 7.1.2011 abdeckenden Zusatzkurses (dieser muss nicht notwendigerweise die bereits im Lehrberuf vermittelten Kenntnisse enthalten)

ODER

- 5) Vorliegen eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiums an einer Universität oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienlehrganges

UND

Vorliegen eines Prüfungszeugnisses über einen spezifischen, die Inhalte der Anforderungen gemäß Anhang der 2. Verordnung vom 7.1.2011 abdeckenden Zusatzkurses (dieser muss nicht notwendigerweise die bereits im Studium oder Fachhochschul-Studiengang vermittelten Kenntnisse enthalten)

ODER

- 6) Vorliegen eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich eines reglementierten Gewerbe Kälte- und Klimatechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Mechatronik für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatronik für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatronik für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik oder Elektrotechnik eingeschränkt auf Wärmepumpen, liegt

UND

Vorliegen eines Prüfungszeugnisses über einen spezifischen, die Inhalte der Anforderungen gemäß Anhang der 2. Verordnung vom 7.1.2011 abdeckenden Zusatzkurses (dieser muss nicht notwendigerweise die bereits im Studium oder Fachhochschul-Studiengang vermittelten Kenntnisse enthalten; außer bei Kälte- und Klimatechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Gas- und Sanitärtechnik wird vermutlich hier der volle Umfang der im Anhang der Verordnung beschriebenen Kenntnisse nachzuweisen sein)

ODER

- 7) Vorliegen eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer schulischen Ausbildung an einer einschlägigen Fachschule oder eines einschlägigen Lehrgangs

UND

Vorliegen eines Prüfungszeugnisses über einen spezifischen, die Inhalte der Anforderungen gemäß Anhang der 2. Verordnung vom 7.1.2011 abdeckenden Zusatzkurses (dieser muss nicht notwendigerweise die bereits in der Ausbildung oder im Lehrgang vermittelten Kenntnisse enthalten)

Festzuhalten ist, dass eine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Kälte- und Klimatechnik nicht einer Personenzertifizierung gleichzusetzen ist. Weder ein Gewerbeschein der Kälte- und Klimatechnik noch der Erlass des Wirtschaftsministeriums über Zugangsbestimmungen zu Handwerken und sonstigen reglementierten Gewerben aufgrund von schulischer beruflicher Ausbildung

ersetzen in irgendeiner Weise den Nachweis der Kenntnisse, die in der Verordnung II 2/2011 gefordert werden.

Werden die oben gelisteten Anforderungen erfüllt, wird mit ein Antrag an die Bundesinnung für Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik mit den beigefügten Zeugnissen gestellt. Der Betrieb erhält eine Rechnung, nach deren Bezahlung die Personenzertifikate ausgestellt und dem Betrieb übermittelt werden.

Der zweite erforderliche Schritt nach der Personenzertifizierung ist das Ausfüllen des Antrags auf Unternehmenszertifizierung, der an das Umweltministerium zu richten ist. Der Betrieb kann den Antrag auch an die Bundesinnung senden (die Anschrift auf dem Antrag muss jedoch das BMLFUW sein), die den Antrag weiterleitet,

Abschließend sei noch angemerkt:

Wer mit Kältemitteln, die in der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 geregelt sind, hantiert, muss gemäß Verordnung (EG) Nr. 303/2008, österreichischem Treibhausgasgesetz 2009 und der Umsetzungsverordnung vom 07.01.2011 zertifiziert sein und wer in Kältekreisläufe eingreift, muss die Fach- und Sachkunde nach Kälteanlagenverordnung und ÖNORM EN 13313 Kategorie B und / oder C im Beruf Kälteanlagen-technik nachweisen können.